

Von Herrn Dr. Wenz überreicht

K/22/3

Satzungen, Stand 1. Januar 1957

SATZUNG DES
UNESCO - INSTITUTS
FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Artikel I

1. Die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (UNESCO), vertreten durch Herrn Jaime Torres Bodet, mit dem Sitz in Paris, errichtet hiermit eine selbständige rechtsfähige Stiftung gemäss den Paragraphen 80 - 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Stiftung soll den Namen führen
UNESCO INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
(UNESCO INSTITUTE FOR SOCIAL SCIENCES)
und ihren Sitz in Köln haben.
3. UNESCO verpflichtet sich hiermit, auf die Stiftung das Stiftungskapital, das ausbezahlt wird in Höhe von DM 1,000.-- (eintausend Deutsche Mark), zu übertragen, sobald die Stiftung durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

Artikel II

1. Zweck der Stiftung ist:-
 - (a) Ohne Vorurteile aufgrund von nationalen, rassistischen oder kulturellen Unterschieden jegliche Tätigkeit zu unterstützen, die geeignet ist, die Zusammenarbeit zwischen den Sozialwissenschaftlern zu fördern und einen lebendigen Mittelpunkt für internationale Beziehungen zu schaffen, der es den Sozialwissenschaftlern der verschiedenen Länder ermöglicht, Ideen, Methoden und Erfahrungen auf ihrem jeweiligen Gebiet der Sozialwissenschaft zu vergleichen und auszutauschen.
 - (b) Die sozialwissenschaftliche Forschung zu entwickeln und in erster Linie Nachdruck auf objektive Untersuchungen der sozialen Probleme von praktischer Bedeutung zu legen, besonders im Hinblick auf die Jugend.
 - (c) Ein ständiges Bindeglied in Deutschland zu bilden zwischen denjenigen, die sich in den verschiedenen Ländern mit sozialwissenschaftlichen Problemen, sowie sozialwissenschaftlicher Theorie und Praxis befassen.
 - (d) Die volle Unterstützung der Bemühungen der UNESCO bei den Sozialwissenschaftlern zu sichern, um die internationale Verständigung zu fördern und sie zu veranlassen, die Jugend im Geiste des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit zu erziehen.

2. Der Direktor des Instituts (Art.VI) bildet zusammen mit den Direktoren des UNESCO Instituts der Jugend und des UNESCO Instituts für Pädagogik ein Komitee, das für die Koordinierung der Arbeit der drei Institute verantwortlich ist.

Artikel III

Stiftungsorgane sind:-

1. Das Kuratorium;
2. Der Ausschuss;
3. Der Direktor;

Artikel IV

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vertreter des Generaldirektors der UNESCO und weiteren 13 Mitgliedern, die vom Generaldirektor ernannt werden. Die Auswahl der 13 Mitglieder erfolgt aus einer Namensliste, über die sich UNESCO und der Deutsche Ausschuss für UNESCO Arbeit (German Committee for UNESCO Activities) geeinigt haben, und zwar wie folgt:-
 - (a) sieben nicht-deutsche Mitglieder,
 - (b) sechs deutsche Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für vier Jahre bestellt. Dies gilt nicht für Ersatzmitglieder gemäss Absatz 3 dieses Artikels und für je drei der erstmals bestellten Mitglieder gemäss Absatz 1a und 1b, die für zwei Jahre ernannt werden. Jeder, der gemäss diesem Artikel bestellt wurde, kann wieder ernannt werden.
3. Mitglieder, die zurücktreten, an der Ausübung ihrer Amtspflichten verhindert sind oder sich eine schwere Verfehlung zuschulden kommen lassen, die ihre Entlassung rechtfertigt, können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Generaldirektor durch andere aus der Namensliste ersetzt werden. Der an Stelle des Ausgeschiedenen Ernante übt sein Amt für den Rest der Amtsperiode seines Vorgängers aus.
4. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Generaldirektor ein ständiger Vertreter ernannt, der die gleichen Interessen repräsentieren soll wie der Vertretene, die Auswahl erfolgt gemäss Absatz 1.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.
6. Die Obliegenheiten des Kuratoriums sind:-
 - (a) Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Instituts zu bestimmen,
 - (b) über Programme zu beschliessen, die vom Direktor gemäss Artikel V entworfen wurden,
 - (c) den Direktor des Instituts zu bestellen,
 - (d) über den Etat des Instituts zu beschliessen,
 - (e) den Rechenschaftsbericht des Direktors entgegenzunehmen und ihn zu entlasten, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Buchprüfers,
 - (f) über allgemeine Anstellungsrichtlinien für das Personal, die vom Direktor vorzulegen sind, zu beschliessen,

(g) die innere Verwaltung des Instituts zu ordnen.

7. Das Kuratorium wählt seinen eigenen Vorsitzenden. Dieser bestellt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter aus dem Kreis der übrigen Kuratoriumsmitglieder.
8. Das Kuratorium tritt zusammen, wenn es die Interessen des Instituts erfordert, mindestens aber einmal im Jahre. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Sitzung. Der Vorsitzende muss das Kuratorium einberufen, wenn der Direktor oder mindestens sechs Mitglieder des Kuratoriums es verlangen.

Ist das ordnungsgemäss einberufene Kuratorium wegen ungenügender Beteiligung nach Art. IV, Ziff. 10, beschlussunfähig, so kann eine zweite Sitzung (Ersatzsitzung) des Kuratoriums einberufen werden, das dann beschlussfähig ist, wenn ausser dem Vertreter des Generaldirektors der UNESCO zwei Mitglieder des Kuratoriums gemäss Art. IV, 1(a) und ein Mitglied gemäss Art. IV, 1(b) anwesend sind.

Eine solche Ersatzsitzung kann im Hinblick auf die teilweise weiten Anreisen der Mitglieder des Kuratoriums auch vorbeugend gleichzeitig mit der Einberufung einer ordentlichen Sitzung des Kuratoriums einberufen werden; sie muss jedoch abgesagt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kuratoriums nicht später als zwei Wochen vor dem Sitzungstermin gegen die Abhaltung der Ersatzsitzung Einspruch erheben.

9. Das Kuratorium bestellt einen Schriftführer für seine Sitzungen.
10. Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums müssen ausser dem Vertreter des Generaldirektors vier Mitglieder gemäss Artikel IV, 1(a) und drei Mitglieder gemäss Artikel IV, 1(b) anwesend sein.
11. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
12. Der Vertreter des Generaldirektors der UNESCO gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
13. Es werden Sitzungsprotokolle geführt, die die gefassten Beschlüsse niederlegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
14. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums sind mit beratender Stimme berechtigt:-
 - (a) der Direktor
 - (b) ein Vertreter der Deutschen Bundesregierung
 - (c) ein Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister.

Artikel V

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vertreter des Generaldirektors der UNESCO und vier weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium aus seiner Mitte gewählt werden. Nicht mehr als zwei seiner Mitglieder dürfen dieselbe Nationalität besitzen. Der Ausschuss wählt seinen eigenen Vorsitzenden.
2. Der Ausschuss vertritt das Kuratorium ausserhalb der Sitzungen.
3. Der Ausschuss beaufsichtigt die Arbeit des Direktors, und zwar in dem durch das Kuratorium delegierten Aufgabenbereich. Der Ausschuss erstattet dem Kuratorium Bericht über seine Tätigkeit.
4. Das Kuratorium kann den Ausschuss ermächtigen, bestimmte Funktionen in seinem Namen auszuüben. Der Ausschuss hat über die jeweils ergriffenen Massnahmen zu berichten.
5. Der Direktor bereitet im Einvernehmen mit dem Ausschuss den Entwurf des Arbeitsprogramms und den Etat für das kommende Jahr vor.

6. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende des Ausschusses verständigt sich mit dem Vorsitzenden der Ausschüsse der beiden anderen Institute mit dem Ziel, mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Sitzung der drei Arbeitsausschüsse abzuhalten, um die Koordinierung der Arbeitsrichtlinien aller drei Institute zu sichern.

Artikel VI

1. Die Verwaltung des Instituts wird geführt von dem Direktor. Dieser ist der Vorstand der Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zur Anlage von Vermögen und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bedarf er der Zustimmung des Kuratoriums.
2. Der Direktor wird vom Kuratorium für drei Jahre ernannt; die Wiederernennung ist zulässig. Er kann aus wichtigen Gründen entlassen werden.
3. Der Direktor leitet die Institutsangelegenheiten und übt gemäss den vom Kuratorium aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien alle hierfür erforderlichen Machtbefugnisse aus, einschliesslich des Zeichnungsrechts. Er kann seine Tätigkeit auf alle mit dem Stiftungszweck zusammenhängenden Gebiete erstrecken, jedoch nicht auf stiftungsfremde Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums. Er trägt die Verantwortung für die Koordinierung der Arbeit seines Instituts mit derjenigen der in Artikel II genannten Institute.
4. Spätestens bis zum 1. März jeden Jahres legt der Direktor dem Kuratorium die Entwürfe des Arbeitsprogrammes und des Etats für das kommende Geschäftsjahr vor, die gemäss Art. V/ABs. 5 dieser Satzung vorbereitet wurden, zugleich mit einem Bericht über die Finanzlage des Instituts. Der Direktor überreicht dem Ausschuss zur vorläufigen Genehmigung bis zum 31. Juli jeden Jahres die Jahresbilanz mit geprüftem Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr. Nach vorläufiger Genehmigung durch den Ausschuss werden beide dem Kuratorium bei seiner nächsten Sitzung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.
5. Dem Direktor steht zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts die erforderliche Anzahl von Referenten und Assistenten zur Verfügung. Diese sollen sich aus Angehörigen möglichst vieler Nationen zusammensetzen. Die Anstellung erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Ausschuss.

Artikel VII

1. Das Geschäftsjahr des Instituts beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.
2. Alle Einnahmen des Instituts werden entweder investiert oder in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck ausgegeben.
3. Der Direktor verfügt über die Geldmittel gemäss den vom Kuratorium bestimmten Richtlinien.

4. Das Kuratorium ist zur Annahme von regelmässigen Beiträgen, Geschenken und Legaten ermächtigt, unbeschadet der Herkunft. Vorausgesetzt wird, dass keine Zuwendungen angenommen werden, die mit den Satzungsbestimmungen und dem Stiftungszweck unvereinbar sind, und ferner, dass keine Zuwendungen von seiten eines Staates in einem Rechnungsjahr 40% der Gesamtzwendungen des betreffenden Jahres überschreiten darf.

Artikel VIII

1. Wenn aus irgendeinem Grund das hierdurch errichtete Institut an der Ausübung seiner Tätigkeit oder der Verfolgung des Stiftungszweckes gemäss der Bestimmungen dieser Satzung verhindert ist, oder wenn die zuständigen Behörden Massnahmen ergreifen, um das Stiftungsvermögen gemäss Paragraph 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches einem anderen Verwendungszweck zuzuführen, dann soll das Kuratorium die Liquidation vornehmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Instituts, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird der Überschuss der Aktiva über die Passiva an die UNESCO zurückbezahlt, soweit er aus den von der UNESCO gegebenen Mitteln stammt. Der Rest wird unter Vorbehalt der Einwilligung des Finanzministeriums und der UNESCO gemeinnützigen Zwecken in Anlehnung an Art. II §1 (a), zugeführt.
3. Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung auf Zuwendungen, die unter der Bedingung gemacht wurden, dass im Falle der Auflösung des Instituts etwaige Überschüsse an eine bestimmte natürliche oder juristische Person übergehen sollen.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendungen betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Artikel IX

Die vorstehende Satzung kann nur geändert werden, wenn den Mitgliedern des Kuratoriums der begründete Änderungsvorschlag mindestens zwei Monate vor der Sitzung zugestellt wurde, auf der darüber beschlossen werden soll. Die Satzungsänderung erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit.

Beschlossen am: